

AZ 77.11 Nr.367/8

An die
Evang. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
Kirchlichen Verwaltungsstellen
großen Kirchenpflegen

Genehmigung von Haushaltsplänen der Kirchengemeinden durch die Kirchenbezirksausschüsse unter Auflagen

Nach § 69 Abs. 1 Haushaltsordnung haben die Kirchengemeinden und Bezirke in Höhe der Abschreibungen auf Gebäude Substanzerhaltungsrücklagen zu bilden. Die Zuführung zu diesen Rücklagen ist eine Rechtspflicht. Diese Rechtspflicht besteht unabhängig von der Zuweisung von Kirchensteuern und vom im Kirchenbezirk praktizierten System der Kirchensteuerverteilung nach den Verteilungsgrundsätzen für jede Kirchengemeinde.

Die Haushaltspläne der Kirchengemeinden sind nur genehmigungsfähig, wenn sie ausgeglichen vorgelegt werden. Die Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage ist dabei in voller Höhe zu veranschlagen. Da der Ausgleich voraussichtlich nicht bei allen Kirchengemeinden möglich ist, hat die Landessynode am 24.11.2009 die Einfügung eines neuen Absatz 2 in § 69 HHO beschlossen. Danach kann von der Zuführung ausnahmsweise abgesehen werden, wenn sonst die Mittel für eine angemessene Erfüllung der Aufgaben nicht mehr aufgebracht werden können. Wird diese Voraussetzung festgestellt, so ist der Haushalt trotz der Unterlassung der Zuführung genehmigungsfähig.

Die Genehmigung des Haushaltsplans ist in diesem Fall mit Auflagen zur Erstellung eines Immobilienkonzeptes oder der Durchführung anderer geeigneter Maßnahmen zu verbinden, die erwarten lassen, dass künftig die vorgeschriebene Substanzerhaltungsrücklage gebildet werden kann.

Vorgehensweise bei der Prüfung und Genehmigung von Haushaltsplänen

1. Wird die Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage nicht (voll) veranschlagt, hat der Kirchenbezirksausschuss zunächst die Feststellung zu treffen, ob bei der Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage tatsächlich keine angemessene Erfüllung der Aufgaben mehr möglich ist. Dabei ist auch für jede Kirchengemeinde zu prüfen, ob wenigstens eine teilweise Zuführung möglich ist. Es ist auf gleiche Maßstäbe zu achten und es sind die rechtlichen Rahmenbedingungen, etwa bestehende Verträge und deren Kündigungsmöglichkeiten, zu beachten.

Ist nach Auffassung des Kirchenbezirksausschusses eine höhere Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage möglich, kann er

- den Haushaltsplan nicht genehmigen. In diesem Fall wird der Haushaltsplan nicht wirksam und es gelten die Bestimmungen des § 31 Abs. 3 Haushaltsordnung („vorläufige Haushaltsführung“);
- eine bedingte Genehmigung aussprechen für den Fall, dass der Kirchengemeinderat bestimmte Änderungen beschließt, die auf der einen Seite Einsparungen bewirken und die auf der anderen Seite eine (höhere) pflichtgemäße Ansammlung der Substanzerhaltungsrücklage ermöglichen. Die Kirchengemeinde hat dann nur die Möglichkeit, entweder die entsprechenden Beschlüsse zu fassen oder gegen die Ablehnung Widerspruch einzulegen.

Bei der Prüfung sind alle Ertragsmöglichkeiten und alle Aufwendungen zu prüfen, die nicht in die „angemessene Erfüllung der Aufgaben“ eingreifen. Dies schließt auch ein, dass Rücklagen, sofern es sich nicht um verpflichtende Rücklagen nach § 74 Abs. 2 (RL zur Sicherung der Haushaltswirtschaft z.B. angemessene Personal-, Bau- und Energiekostenrücklage) oder Pflichtrücklagen nach § 74 Abs. 3 Haushaltsordnung sowie um Pflichtrückstellungen nach § 75 Abs. 2 Haushaltsordnung handelt, eingesetzt werden müssen. Geschützt ist auch Vermögen, das von Dritten zweckbestimmt zugewendet wurde, wenn sonst die Zweckbestimmung nicht eingehalten wird. Die Umschichtung von Rücklagen eignet sich nur als Übergangslösung, um Zeit für nötige strukturelle Änderungen zu gewinnen.

2. Soweit die Feststellung getroffen ist, dass eine Zuführung vollständig oder teilweise unterbleiben muss, ist über die Auflagen zu entscheiden.

a) Der Eingriff in die Haushaltshoheit der Kirchengemeinde ist am geringsten, wenn diese selbst Maßnahmen vorschlägt, die als Auflage erteilt werden. Auf die Möglichkeit von Vorschlägen ist bei der Beratung der Kirchengemeinden durch die Verwaltungsstellen hinzuweisen, ebenso darauf, dass sonst der Kirchenbezirksausschuss rechtlich verpflichtet ist, seinerseits Auflagen zu erteilen.

b) Soweit keine Vorschläge seitens der Kirchengemeinde gemacht werden, hat der Kirchenbezirksausschuss die Auflagen festzulegen. Da Auflagen unabhängig vom eigentlichen Verwaltungsakt (Genehmigung) anfechtbar sind, muss der KBA besonders darauf achten, dass auch formale Fehler vermieden werden. Dazu gehört es, dass der Anspruch der Kirchengemeinde auf rechtliches Gehör (Anhörung) beachtet wird. Wird die Auflage so festgelegt wie von der Kirchengemeinde vorgeschlagen, wird man davon ausgehen können, dass dieser Forderung entsprochen wurde. Die Gleichbehandlung der Kirchengemeinden innerhalb des Kirchenbezirks ist sicherzustellen.

c) Es ist darauf zu achten, dass die Zuführung von Erübrigungen zur Substanzerhaltungsrücklage vorgesehen wird, soweit nicht zwingende Gründe für die Ansammlung anderer Rücklagen vorliegen. Zinsen der Substanzerhaltungsrücklage sind dieser zuzuführen, solange die vorgeschriebenen Zuführungen nicht nachgeholt sind.

d) Die Tatigung von Neuinvestitionen oder nicht dringend erforderlichen Unterhaltungs- oder Instandsetzungsmanahmen bei gleichzeitiger Aussetzung der Zufuhrung zur Substanzerhaltungsrucklage ist regelmaig nur im Rahmen eines Immobilienkonzeptes oder bei einer gesicherten dauerhaften Fremdfinanzierung moglich.

Auch ein nur bedingt genehmigter Haushaltsplan kann mit Auflagen verbunden werden, wenn die Zufuhrung zur Substanzerhaltungsrucklage nicht voll gelingt. In der Anlage fugen wir einen Formulierungsvorschlag fur die Erteilung von bedingten Genehmigungen oder Auflagen durch den Kirchenbezirksausschuss bei.

Mit freundlichem Gru

Duncker
Oberkirchenrat

Anlage